

**Drucksache Nr.: 254/2022**

**Dezernat I**  
**Federführend:** Hauptabteilung  
**Anlagen:**  
**Az.:** 110, ap

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	08.09.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	13.09.2022	Ö	zur Beschlussfassung

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

#### **Begründung:**

In § 7 sind die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und allen anderen Beiräten geregelt. Mit einer Aufwandsentschädigung werden alle Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt oder einer Tätigkeit verbunden sind und die nicht zeitlich, örtlich und/oder inhaltlich näher präzisiert werden können oder müssen, abgegolten.

Durch die Einrichtung eines Beirates für ältere Menschen ist auch die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden dieses Gremium in der Hauptsatzung zu regeln. Außerdem soll in naher Zukunft auch ein Beirat für Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden. Im Vorgriff auf die Einrichtung dieses Gremiums wird bereits heute die Aufwandsentschädigung hierfür in der Hauptsatzung geregelt.

In diesem Zusammenhang wird auch die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Innenstadtbeirates von monatlich 200,00 € auf monatlich 250,00 € angehoben.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Beiratsvorsitzende wird somit einheitlich geregelt. Es sollte bezüglich der Höhe keine Unterschiede zwischen den einzelnen Beiräten geben, da der Aufwand, der über die Aufwandsentschädigung abzugelten ist, bei allen Beiräten gleich ist.

Außerdem soll für Schriftführer bzw. Schriftführerinnen, die aus einem Beirat heraus gewählt werden, künftig eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 € gezahlt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 29.08.2022

Oberbürgermeister